

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt

Aufgrund von § 26 des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt, Segeberger Chaussee 50, 22850 Norderstedt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums Norderstedt erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne in das Kolumbarium, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Urnenfachgebühr (§ 5) entsteht mit dem Antrag auf Einstellung der einen oder ersten Urne in ein bestimmtes Urnenfach des Kolumbariums. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Bereitstellung eines Urnenfachs entweder (a) zur Einstellung einer weiteren Urne in ein Urnenwahlfach Klassik 2 für den Teil der Ruhezeit

von 12 Jahren dieser weiteren Urne, der über die Restruhezeit der zuletzt in dieses Urnenwahlfach Klassik 2 eingestellten Urne hinausgeht, oder (b) zum Verbleib der eingestellten Urne(n) in einem bestimmten Urnenfach für eine weitere (gemeinsame) Ruhezeit nach Ablauf der Ruhezeit von 12 Jahren der (zuletzt) in dieses Urnenfach eingestellten Urne. Die Differenzendbeisetzungsgebühr (§ 8 Abs. 3) entsteht ggf. zusammen mit der Verlängerungsgebühr (§ 6). Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenwahlfachs Klassik 1 oder eines bestimmten Urnenwahlfachs Klassik 2.

(2) Die Gebühren werden mit Zugang des die Gebühren festsetzenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6), der Umbettungsgebühr (§ 9) und der Reservierungsgebühr (§ 10) – sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in ein bestimmtes Urnenfach zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern (a) eine Verlängerung der Bereitstellung eines Urnenwahlfachs Klassik 2 vor Einstellung einer weiteren Urne in ein bereits genutztes Urnenwahlfach Klassik 2 vereinbart wird, vor der Einstellung dieser weiteren Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst (b) spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Bereitstellungszeit. Die Differenzendbeisetzungsgebühr (§ 8 Abs. 3) ist ggf. zusammen mit der Verlängerungsgebühr (§ 6) zu entrichten. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung vom Bistum bearbeitet wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung. Für die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist der Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung maßgeblich.

(4) Das Bistum kann die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt sind. Die Entnahme der Urne aus dem Kolumbarium und die Endbeisetzung der Urne können nach Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit durchgeführt werden, sofern die Verlängerungsgebühr und ggf. die Differenzendbeisetzungsgebühr bis zum Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit nicht bezahlt ist bzw. sind. Die Bearbeitung des Antrags

auf Umbettung kann durch das Bistum verweigert werden, solange die Umbettungsgebühr nicht bezahlt ist.

II. Gebührenarten

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einem Urnenfach und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einem Urnenfach erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 5 Urnenfachgebühr

(1) Für die Bereitstellung eines Urnenfachs für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne erhebt das Bistum eine Urnenfachgebühr.

(2) Die Urnenfachgebühr wird (a) für ein Urnenreihenfach Basis mit einem Urnenstellplatz auf 600,00 € für die gesamte Ruhezeit der einen eingestellten Urne von 12 Jahren, (b) für ein Urnenwahlfach Klassik 1 mit einem Urnenstellplatz auf 900,00 € für die gesamte Ruhezeit der einen eingestellten Urne von 12 Jahren, (c) für ein Urnenwahlfach Klassik 2 mit zwei Urnenstellplätzen auf 2.400,00 € für die gesamte Ruhezeit von 12 Jahren der ersten eingestellten Urne.

(3) Die Urnenfachgebühr ist vor der Einstellung der ersten Urne im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Urnenfachgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung eines Urnenfachs entweder

(a) zum Verbleib der einen eingestellten Urne in einem Urnenreihenfach Basis oder in einem Urnenwahlfach Klassik 1,

(b) zur Einstellung einer weiteren Urne in ein Urnenwahlfach Klassik 2 für den Teil der Ruhezeit von 12 Jahren dieser weiteren Urne, der über die Restruhezeit der ersten in dieses Urnenwahlfach Klassik 2 eingestellten Urne hinausgeht, oder

(c) zum Verbleib aller eingestellten Urnen in einem Urnenwahlfach Klassik 2 für eine gemeinsame weitere Ruhezeit nach Ablauf der Ruhezeit von 12 Jahren der zuletzt in diese Urnenwahlfach Klassik 2 eingestellten Urne

erhebt das Bistum eine Verlängerungsgebühr.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird (a) für ein Urnenreihenfach Basis auf jährlich 50,00 €, (b) für ein Urnenwahlfach Klassik 1 auf jährlich 75,00 € und (c) für ein Urnenwahlfach Klassik 2 auf jährlich 200,00 € für jedes angefangene Jahr in voller Höhe festgesetzt.

(3) Die Verlängerungsgebühr ist für den vollen Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Verlängerung über den abgelaufenen Verlängerungszeitraum hinaus fortgesetzt, entsteht die Verlängerungsgebühr für den neuen Verlängerungszeitraum in der im Zeitpunkt des jeweiligen Antrags auf Fortsetzung der Verlängerung geltenden Höhe. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Verlängerungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 7 Entnahmegebühr

(1) Für die Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Entnahmegebühr.

(2) Die Entnahmegebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 180,00 € festgesetzt.

(3) Hat das Bistum die Endbeisetzungsgebühr zwischenzeitlich erhöht, entsteht bei Verlängerung der Ruhezeit einer in ein Urnenfach eingestellten Urne in Höhe der Differenz zwischen der im Verlängerungszeitpunkt in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Endbeisetzungsgebühr und der für diese Urne tatsächlich bereits erhobenen Endbeisetzungsgebühr eine Differenzendbeisetzungsgebühr.

(4) Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet oder erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium nicht durch das Bistum, wird die Endbeisetzungsgebühr nach Vorlage eines Nachweises über die anderweitige Beisetzung erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenwahlfachs Klassik 1 oder eines bestimmten Urnenwahlfachs Klassik 2 für mindestens 12 Jahre erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird (a) für ein Urnenwahlfach Klassik 1 auf jährlich 75,00 € und (b) für ein Urnenwahlfach Klassik 2 auf jährlich 200,00 € festgesetzt.

(3) Die Reservierungsgebühr ist für den vollen Reservierungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Urnenfachgebühr angerechnet. Wird die Reservierung über den abgelaufenen Reservierungszeitraum hinaus fortgesetzt, entsteht die Reservierungsgebühr für den

neuen Reservierungszeitraum in der im Zeitpunkt des jeweiligen Antrags auf Fortsetzung der Reservierung geltenden Höhe. Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und das Urnenwahlfach Klassik ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Norderstedt bekannt gemacht.

Bonn, den *28.02.2022*

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller, vic. gen.

Anja Goller
Generalvikarin

